

Polizeilich empfohlene
Errichterunternehmen bzw.
Fachbetriebe
für die Errichtung, Projektierung und
Instandhaltung von
Videoüberwachungsanlagen bzw.
Videosicherheitssystemen
(VÜA/VSS)

KEINBRUCH



Unser Betrieb ist im Adressennachweis von Errichter-
unternehmen für Videoüberwachungsanlagen des
Hessischen Landeskriminalamtes aufgenommen.

Vorbemerkungen

Die Kriminal-/polizeilichen Beratungsstellen der Polizei Hessen empfehlen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ratsuchenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern Errichterunternehmen bzw. Fachbetriebe, welche die Voraussetzungen dafür bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Videosicherheitssysteme (VSS) fachgerecht zu projektieren, installieren sowie instand zu halten.

Errichterunternehmen bzw. Fachbetriebe, welche die erforderlichen formellen, personellen und technischen Voraussetzungen erfüllen, sind in einer bundesweit gültigen Datenbank eingetragen. Diese Datenbank wird zudem in regelmäßigen Abständen aktualisiert, so dass nur gültige Einträge für den Ratsuchenden abzurufen sind.

➡ [Hier klicken, um zur Errichter-Datenbank zu gelangen](#)

Suchen

Suchbegriff Ggf. direkt mit einem Suchbegriff, z. B. Name eines Herstellers von VÜA, suchen

Firmenname Ggf. direkt nach einem bestimmten Unternehmen suchen

Mustermann GmbH

Errichterunternehmen für Videoüberwachungsanlagen auswählen

Videoüberwachungsanlagen

Suche im Umkreis von Postleitzahl eingeben

12345

Umkreis Umkreis mit dem Schieberegler frei wählbar

25 km

» Ihre Auswahl drucken

» Suchen

Abbildung: Suchmaske der Fachbetriebssuche mit Erklärungen der Eingabefelder

Grundlage

Grundlage für die Eintragung bzw. Aufnahme eines Unternehmens in die Datenbank ist der „Bundeseinheitliche Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen“, der alle Aufnahmevoraussetzungen beschreibt.

Der Pflichtenkatalog wird durch die Polizeien der Bundesländer herausgegeben und in regelmäßigen Abständen an den aktuellen „Stand der Technik“ angepasst bzw. aktualisiert. Die Beteiligung an dem Aufnahmeverfahren ist den Unternehmen freigestellt und kostenlos. Bei Betrieben, welche ihren Unternehmenssitz in Hessen haben, ist ausschließlich das Hessische Landeskriminalamt (HLKA, OE 42) zuständig.

Die eingetragenen Errichterunternehmen haben sich u.a. verpflichtet:

- geeignetes und qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen, welches entsprechend geschult ist und in regelmäßigen Abständen weitergebildet wird
- Videoüberwachungsanlagen bzw. Videosicherheitssysteme nach den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Normen und Regelwerken, insbesondere der Normenreihe DIN EN 62676, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung (auch Vornorm oder Entwurfsfassung) zu projektieren, installieren, verändern/erweitern und fachgerecht instand zu halten
- einen ständigen Wartungs- und Instandhaltungsdienst zu unterhalten
- nach erfolgter Installation einer VÜA/VSS eine sogenannte Anlagenbeschreibung (VdS 3426) zu erstellen, in der u.a. bestätigt wird, dass die Anlage nach den einschlägigen Vorschriften und Normen geplant und installiert wurde.

Wichtige Hinweise

Die mit einem - * - (Sternchen) gekennzeichneten Unternehmen sind in der Datenbank lediglich "vorläufig" eingetragen. Hierbei handelt es sich i. d. R. um Unternehmen, die neu aufgenommen wurden und bei denen bisher keine Überprüfung, der durch das Unternehmen im Sinne des Pflichtenkataloges projektierten, errichteten und übergebenen Videoüberwachungsanlagen, stattgefunden hat. Die Unternehmen haben jedoch ihr Einverständnis erklärt, dass eine solche Überprüfung durch speziell geschulte Fachkräfte der Polizei (i. d. R. Elektroingenieure) durchgeführt werden darf.

Bei Unternehmen ohne diese Kennzeichnung (Sternchen) wurden bereits Überprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt. Im Regelfall wird jedes Unternehmen nach der standardmäßigen Erstüberprüfung, die bereits nach einem Jahr stattfindet, alle fünf Jahre durch die Polizei routinemäßig überprüft.

Rechtsansprüche gegen das Bundesland Hessen können in Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht gestellt werden. Das Bundesland Hessen übernimmt auch keine Haftung für die Bonität der aufgeführten Unternehmen sowie für die durch diese Unternehmen ausgeführten Arbeiten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere - nicht aufgeführte - Unternehmen, die das Aufnahmeverfahren noch nicht durchlaufen haben, ebenfalls in der Lage sind, fachgerechte VÜA zu errichten.